

Bekanntmachung zur Kirchenvorstandswahl

Die Liste der Wahlberechtigten für die Kirchenvorstandswahl am 8./9. November 2025 liegt von Donnerstag, den 25. September 2025 bis einschließlich Freitag, den 3. Oktober 2025 im Pastoralbüro St. Joseph und St. Antonius, Lerbacher Weg 2, 51469 Bergisch Gladbach zur Einsicht der eigenen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten aus.



Wahlberechtigt ist gemäß § 10 KVVG und § 2 KV-WO jede Person, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
2. Mitglied der Kirchengemeinde ist und seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag im Kirchengemeindegebiet seinen Erstwohnsitz gegründet hat

oder

zwar seinen Erstwohnsitz nicht im Kirchengemeindegebiet hat, diesen aber seit mindestens sechs Monaten im Erzbistum Köln oder unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat und zur Wahl in der Kirchengemeinde zugelassen wurde

und

3. nicht gerichtlich die Fähigkeit entzogen wurde, zu wählen.

Nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist kann das aktive Stimmrecht ausüben.

Einsprüche gegen die Liste können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. Einsprüche gegen die Liste nach Ablauf der Frist sind unzulässig.